

Amtlicher Lageplan

Die Frage, ob ein amtlicher Lageplan verlangt werden kann, ist nicht von der Schwierigkeit eines Bauvorhabens abhängig. Die Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) nennt in § 3 Abs. 3 abschließend die Voraussetzungen, unter denen allein die Beschäftigung eines Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur (ÖBVI) verlangt werden kann:

- wenn es sich bei den Grenzen des Baugrundstücks nicht um festgestellte Grenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 VermKatG handelt,
- wenn die Grenzen des Baugrundstücks und die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken so vermessen sind, dass für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können, oder
- wenn auf dem Baugrundstück oder von angrenzenden Grundstücken her Grenzüberbauungen vorliegen,
- wenn eine Baulast im Sinne von § 18 auf dem Baugrundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken eingetragen ist.